

namen, die zur Verwechslung führen können, Entscheidungen zu treffen. Der Fall Farina ist schon vor einem Menschenalter, also schon vor Bestehen des Wettbewerbsgesetzes, praktisch entschieden worden. Anders ist der Fall Maltzmann. Im Jahre 1875 gründete I. Maltzmann eine Zigarettenfabrik. Aus dieser schied 1914 Adolf Maltzmann aus und gründete 1921 die Firma Adolf Maltzmann & Co G. m. b. H.. Die ursprüngliche Maltzmannfirma klagte und wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen; das Reichsgericht verurteilte die Firma Adolf Maltzmann G. m. b. H. zur Löschung des Namens Maltzmann in der Firma, mit der Begründung, daß sie als G. m. b. H. den Namen Maltzmann nicht nötig habe, sondern auch anders firmieren könne. Die gebildete Norm würde also lauten: es hat niemand das Recht, durch den Firmennamen eine Verwechslung herbeizuführen, wenn die Firma auch in anderer Weise gebildet werden kann. Wie aber liegen dann die Dinge bei einem Einzelkaufmann, sollte der etwa gezwungen werden, aus diesem Grunde eine Handelsgesellschaft zu bilden? Die Behauptung von der Enteignung des Namens scheint hier wohl berechtigt. Die Firma S. I. Arnheim, die 1833 gegründet wurde, erzeugte Kassenschränke. Ende 1880 hatte ein Berliner Schlossermeister, namens Arnheim sich mit einem Zweiten zusammengetan und unter der Firma Hermann Arnheim & Co gleichfalls die Geldschranksfabrikation aufgenommen. Das Reichsgericht verurteilte zur Löschung, hat sich also auf die Grundsätze im Fall Maltzmann gestützt, hat es aber vermieden, auf weiteres einzugehen. Ganz anders liegt der Fall Stollwerck. Paul H. Stollwerck schied aus der Firma Gebr. Stollwerck aus und errichtete gemeinsam mit seinem Onkel im Jahre 1925 die Schokoladefabrik Paul H. Stollwerck. Die Löschungsklage wurde in allen Instanzen abgewiesen und diese auch vom Reichsgericht bestätigt; das Reichsgericht hat also hier gesagt, daß der verwechslungsfähige Name in einer Firma nicht ohne Zwang aufgenommen werden kann, solange es auch auf andere Weise geht, daß jedoch an den Vorschriften des § 18 des H.G.B. nicht gerüttelt werden kann. Die Norm würde also hier heißen: Der Einzelkaufmann darf wählen. Wie wäre es aber nun, wenn Paul Stollwerck nicht genügend Geld gehabt hätte zur Gründung einer eigenen Firma und deshalb eine G. m. b. H. gegründet hätte, oder wenn Maltzmann zunächst eine Einzelfirma und dann eine G. m. b. H. gegründet hätte, oder darf Stollwerck seine Firma nicht später in eine G. m. b. H. umwandeln? Die Norm entspricht also nicht dem Leben.

Ganz besonders wichtig ist das Warenzeichengebiet, aber wir müssen uns gerade hier daran erinnern, daß, wenn wir neue Normen einführen wollen, wir auch das Bedürfnis hierfür nachweisen müssen. Das gilt auch für den Gesetzgeber. Würde das Reichsjustizministerium sich etwa mit dem Gedanken tragen, je etwas Derartiges zu tun, so würde es bestimmt vorher die beteiligten Kreise und Sachverständige hören, z. B. also den „Grünen Verein“. Der Richter kann das nicht, er muß daher besonders vorsichtig sein, wenn er eine solche neue Norm aufstellen will, auf einem Gebiet, das er nicht übersehen kann, und er wird daher am besten tun, das Bestehende befreien zu lassen. Im Fall Goldina wurde das Vorratszeichen der Margarinefabrik von einer Schokoladefabrik benutzt. Das Reichsgericht hat das alte Zeichen der Margarinefabrik gelöscht, mit der Begründung, daß der ursprüngliche Besitzer 8 Jahre der Benutzung zugesehen habe. Die aufgestellte Norm würde also lauten: ein nicht benutztes Zeichen ist zu löschen, wenn es keinen Defensivcharakter hat und durch jahrelange Duldung die Benutzung stattfand. Vortr. weist zusammenfassend darauf hin, daß der § 1 des Wettbewerbsgesetzes also keine Norm darstellt. Soweit Normen fehlen, muß die Bildung durch die Rechtsprechung erfolgen. Der Richter darf sich aber diese Normenbildung nur zutrauen, wenn er das Gebiet genau kennt. Das Reichsgericht ist sich dieser Anforderung nicht immer bewußt gewesen. Das Rechtsgefühl ist für die Entscheidung unentbehrlich, aber ebenso unentbehrlich ist die Kontrolle durch die Norm. Die Forderung, entweder Gesetzrecht oder Richterrecht, muß abgelehnt werden, der Richter muß die Normen zur Selbstkontrolle benutzen. Die Kontrolle der Brauchbarkeit der Normen ist aber eine Angelegenheit der Öffentlichkeit.

Berliner Physiologische Gesellschaft.

Berlin, 20. Januar 1928.

Dr. Demut: „*Gewebezüchtung als physiologische Methode*“ (demonstriert an Beispielen des Eiweißstoffwechsels).

Seit etwa 20 Jahren sind wir im Besitz einer Methode, die das Studium an Geweben außerhalb des Organismus gestattet, die aber bisher wenig Beachtung gefunden hat. Wir können diese Methode entweder benutzen, um diese Gewebe als Reagenzien zu verwenden, oder um sie als Energiespender zu gebrauchen und Energiermessungen anzustellen. Man ist der Methode deshalb vielfach so skeptisch gegenübergetreten, weil ihre von Carell geschaffene Technik der Dauerzüchtung von Geweben vielfach technische Schwierigkeiten bereitet. Wir sind aber heute in der Lage, völlig sicher Reinstämme von Geweben zu züchten, und wir verfügen bereits über Stämme, die 16 Jahre alt sind. Carell benutzte für diese Züchtung als Substrat den Gewebesaft von Hühnerembryonen. Die Untersuchungen des Vortr. zeigten, daß in diesem proteolytisches Ferment enthalten ist. Carell und seine Mitarbeiterin, Miss Baker, haben dann diese Gewebesäfte fraktioniert und durch Ammoniumsulfat-Sättigung eine Proteosenfraktion daraus hergestellt. Vortr. selbst hat durch Einwirkung von Colibakterien auf Pepton ein Nährsubstrat dargestellt, das das Wachstum der Gewebe günstig beeinflußt. Man kann mit Hilfe dieses Substrats Gewebekulturen erhalten und an ihnen Untersuchungen über den Einfluß der verschiedenen Ionen, von Licht und anderen Reizen durchführen. Als Beispiel einer solchen Untersuchung führte Vortr. Arbeiten mit einem Hühner-sarkomgewebe an, wobei es möglich war, die Verflüssigung des Nährsubstrates durch das Sarkom und auch die freiwerdende Stickstoffmenge quantitativ zu verfolgen. Zum Arbeiten mußte eine eigene chemische Apparatur geschaffen werden, die vollkommen steril abgeschlossen war.

Verein für Innere Medizin und Kinderheilkunde.

Berlin, 16. Januar 1928.

Prof. v. Koranyi, Budapest: „*Über einige therapeutische Probleme des Mineralstoffwechsels*.“

Es ist von Interesse, daß die Ionen-Konzentration im Tierkörper seit jenen Zeiten, wo die Tiere das Meer verließen und ihren Übergang aufs Land vollzogen, die gleiche geblieben ist. Hieraus ergibt sich, wie fest fundiert diese Einstellung ist, aber krankhafte Zustände führen zu einer Abänderung, z. B. die Insuffizienz der Nieren oder die Acidose, bei der Tetanie wird der Kalkspiegel verändert. Umgekehrt können geringe Änderungen der Ionen-Konzentrationen erhebliche funktionelle Störungen herbeiführen, so wird der Herzschlag auch in isotonischer Kochsalzlösung zum Stillstand gebracht und die Hinzufügung geringer Mengen von Calciumchlorid genügt, um die Funktionsstörung wieder zu beseitigen. Ebenso tritt die pharmakologische Wirkung des Digitalis nie ohne Vorhandensein von Calcium ein; Calcium, intravenös zugeführt, kann wieder asthmatische und tetanische Zustände schlagartig zum Verschwinden bringen. Einverleibung calciumfällender Mittel, wie von Oxalsäure, kann zur Hämoglobinurie führen. Zwischen diesen Ionenwirkungen, dem zentralen und dem vegetativen Nervensystem und den endokrinen Drüsen bestehen sehr enge Beziehungen, und Vortr. verweist auf die Untersuchung von Kraus und Zondek über die Beziehungen des vagischen und sympathischen Systems zu Kalium und Calcium und die von Leeschke über den Einfluß des Zwischenhirns auf die Ionen-Konzentration. Zwischen Ionenwirkungen, dem vegetativen, dem Zentralnervensystem und den inkretorischen Drüsen bestehen verwickelte Wechselbeziehungen, denen zufolge Veränderungen des Mineralhaushaltes diätisch, durch hormonale und Nerveneinflüsse herbeigeführt werden können, andererseits Veränderungen der Ionenkonstellation mit solchen der nervösen und hormonalen Funktionen verbunden sind. Die konstanten Eigenschaften des Innenmediums werden durch Regulationen erhalten, durch welche Gleichgewicht zwischen Zufuhr, vorläufiger Ablagerung in Depots, Verwendung und Ausscheidung hergestellt wird. Die Hauptorgane des Regulationsapparates des Mineralstoffwechsels sind die Leber, das Bindegewebe, die Lungen und die Nieren. Sie unter-